landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at

DI Alexander Bachler
DW: 8595
a.bachler@lk-oe.at
GZ: 1411-1-2012

An die
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

per E-Mail: gstat@e-control.at

Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012 – GStat-VO 2012), Stellungnahme

Wien, 15. November 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Vorschlag wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:
Gemäß den „Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur" sind in den kommenden Jahren bis 2020 Investitionen in Erdgasfernleitungen und –speicher in Höhe von 70 Mrd. Euro notwendig. Um der steigenden Importabhängigkeit bei Erdgas entgegenwirken zu können, müssen alle zur Verfügung stehenden Potentiale zur Einspeisung von biogenen Gasen in das Erdgasnetz weitestgehend genutzt werden. Dadurch können übergeordnete Erdgasfernleitungen entlastet und so Infrastrukturkosten vermieden werden. Ebenso können so immer wieder kehrende Erdgasversorgungskrisen (wie zuletzt im Jänner 2010) abgemildert werden. Dafür bedarf es jedoch einer ambitionierten Umsetzung der europäischen Zielvorgaben samt entsprechenden Rahmenbedingungen. Ergänzend darf auf die getroffene Vereinbarung zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz im Rahmen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 verwiesen werden.
Um dieses Potential mittelfristig nutzen zu können, müssen adäquate Netzzugänge identifiziert und erschlossen werden. Untenstehende Ergänzungsvorschläge erleichtern dies maßgeblich.

In den Erläuterungen, erste Seite, letzter Absatz wird die Erfassung von Biogas je nach Verwendungszweck dargestellt. Die Abgrenzung zwischen jenem Biogas, welches verstromt wird und in der Elektrizitätsstatistik der E-Control erfasst wird, und jenem, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in der Gasstatistik der E-Control erfasst wird sowie jenem, welches zu anderen Zwecken (vorwiegend Treibstoffnutzung im Inselbetrieb) verwendet und

von der Statistik Austria erfasst wird, sollte unter Einbeziehung der zugehörigen Definition in den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 6 deutlicher und verständlicher formuliert unterschieden werden.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 7 Abs. 1 lit. a)

Nach dem Wortlaut "Nenndruck" wird die Aufnahme der Ergänzung „tatsächlich höchste und minimalste Auslastung in Nm³/h der letzten drei Jahre," vorgeschlagen.

Zu § 7 Abs. 1 lit. c)

Nach dem Wortlaut „Leitungsplanes" wird die Aufnahme der Ergänzung „sowie jeweils die Angabe der tatsächlich höchsten und minimalsten Auslastung in Nm³/h der letzten drei Jahre" vorgeschlagen.

Zu § 7 Abs. 1 lit. d)

Nach dem Wortlaut „technische Maximalkapazität" wird die Aufnahme der Ergänzung „und tatsächliche Minimallast" vorgeschlagen.

Zu § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a)

Nach dem Wortlauft "Art der Anlagen," wird die Aufnahme der Ergänzung "(inkl. der maximal möglichen Leistung sowie der Maximal- u. Minimallast der letzten 3 Jahre) vorgeschlagen. Die Aufbereitung der Daten hat dabei so zu erfolgen, dass diese Daten eindeutig den jeweiligen Netzen in der grafischen Darstellung zuordenbar sind.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich